

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
14.14 / BOV Tangeln
Salzwedel, den 13.12.2017



Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Tangeln, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß den § 61 und 63 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Tangeln mit Wirkung vom 20.12.2017

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan sowie der im Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren Tangeln eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung festgelegt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der vorzeitigen Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung vom 9.10.2014 enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach den §§ 61 und 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf in Beetzendorf und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel vom 10.6.2016 bis 24.6.2016 sowie im Dorfgemeinschaftshaus Tangeln in der Zeit vom 27.06.2016 bis 28.06.2016 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach den §§ 59 Abs. 2 FlurbG und 63 Abs. 2 LwAnpG fand am 28.6.2016 in Tangeln statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 14.11.2017 bis zum 27.11.2014 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde am 28.11.2017 durchgeführt.

Die verbliebenen Widersprüche, die voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führen, wurden dem Landesverwaltungsamt in Halle als Obere Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Es liegen noch keine rechtskräftig ergangenen Entscheidungen vor.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden den mit ihrer Abfindung einverstandenen Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Besitzregelung erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Rechten (z. B. Darlehen zu Bauzwecken) bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,
- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugutekämen,
- den Landwirten weiterhin die Antragstellung für flächengebundene Beihilfen erschwert bliebe, die bestehenden Pachtverträge nicht mit dem rechtlich bestehenden Grundstücksbestand in Übereinstimmung gebracht werden könnten

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die investive Tätigkeit der Gemeinde durch die mangelnde Rechtssicherheit ihrer Grundstücke eingeschränkt ist. Der Allgemeinheit ist wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Außerdem werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht.

Den Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ändern oder ergänzen, wenn ihr eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück, §§ 61, 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Krietsch

Dienstsiegel